



Stadt Liestal

**VERORDNUNG BETREFFEND
UNTERSTÜTZUNG DER VEREINE**

vom 09. Juni 2009

in Kraft ab 01. Juli 2009

Der Stadtrat, gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden¹, beschliesst:

§ 1 Ziele und Zweck

¹ Diese Verordnung hat folgende Ziele:

- a. Festlegung der Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung
- b. Gleichbehandlung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen
- c. Schaffung der Transparenz bezüglich der Vereinförderung

² Mit der Unterstützung der Vereine wird bezweckt:

- a. Förderung bzw. Erhalt einer intakten Vereinswelt in der Stadt Liestal
- b. Unterstützung förderungswürdiger bzw. erhaltenswürdiger Vereine mittels Bereitstellung von Infrastrukturen, finanzieller Beiträge,
- c. Hilfe bei der Etablierung neuer Vereine, deren Zweck öffentliche Zielsetzungen unterstützt
- d. würdige Durchführung von Jubiläen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen (in dieser Verordnung kurz Vereine genannt), die entweder in der Stadt Liestal ansässig sind oder deren Aktivität in einem beachtlichen Umfang der Stadt oder deren Bevölkerung zu Gute kommt.

² Leistungsvereinbarungen, welche mit Vereinen zwecks Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe abgeschlossen werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 3 Subsidiarität

Die periodischen oder einmaligen städtischen Beiträge erfolgen subsidiär. Vorgängig sind die eigenen Mittel des Vereins in angemessener Weise einzusetzen sowie die Beschaffung von anderen Drittmitteln zu prüfen.

§ 4 Kriterien

Die Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung sollen Vereinen zu Gute kommen, deren Aufgaben im öffentlichen Interesse liegen und insbesondere denjenigen, welche einen nennenswerten Beitrag in folgenden Bereichen leisten:

- a. Unterstützung von benachteiligten und bedürftigen Menschen
- b. Förderung von Familien
- c. Sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Jugendliche
- d. Erhöhung der Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren
- e. Verbesserung der Umweltqualität, der Lebens- und Wohnqualität
- f. Kommunales Kulturangebot
- g. Integration von Neuzuzüglerinnen und Neuzuzüglern auch aus anderen Kulturen
- h. Bereicherung des gesellschaftlichen und politischen Lebens

¹ GemG SGS 180.

§ 5 Unterstützungsvoraussetzungen

Unterstützt werden Vereine, die

- a. die Anforderungen des § 4 erfüllen,
- b. gemäss ihren Statuten keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen,
- c. allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen stehen,
- d. ihre Aktivitäten vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestreiten; die Summe allfälliger Entschädigungen an Vereinsfunktionäre darf nicht mehr als 10 % des Jahresumsatzes ausmachen,
- e. den Gemeindebeitrag vollumfänglich für die Vereinsaktivität umsetzen,
- f. kein Eigenkapital besitzen, das höher als CHF 20'000.-- ist,

§ 6 Bemessung der Höhe der finanziellen Beiträge

Bei der Bemessung der finanziellen Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Umfang des öffentlichen Interesses an den Vereinsaktivitäten
- b. Ausstrahlung und Aktivitäten des Vereins
- c. Eigenmittelbasis (Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Vereinsaktivitäten etc.)
- d. Erschöpfung anderer Einnahmemöglichkeiten (Mäzene, Sponsoring etc.)
- e. Einbettung in kommunale Konzepte, wie Kultur- oder allgemeine Förderungskonzepte.

§ 7 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen

Die Stadt Liestal kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen, welche die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit stadteigene Räume und Anlagen kostenlos oder zu ermässigten Bedingungen zur Verfügung stellen.

§ 8 Beurteilung

¹ Das Stadtpräsidium beurteilt unter Einbezug des zuständigen Departements und gestützt auf einen schriftlichen Antrag des Vereins (inkl. des von der Verwaltung zugestellten ausgefüllten Fragebogens) unter Bekanntgabe der Vereinsfinanzen (Jahresrechnung und Budget), ob die Unterstützungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Die Beschlussfassung über die Höhe der Unterstützung der Vereine erfolgt (jährlich) durch den Gesamtstadtrat aufgrund des Antrags von Stadtpräsidium und Stadtverwaltung (Gesamtliste mit Unterstützung sämtlicher Vereine).

³ Der Stadtrat kann die Auszahlung der Unterstützung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

⁴ Als Richtlinie für die Höhe der Unterstützung gilt der Anhang.

§ 9 Mittel

Für die Unterstützung der Vereine werden jährlich mit dem Budget die erforderlichen Mittel bereit gestellt.

§ 10 Beschwerde / Einsprache

Gegen den Entscheid über die Unterstützung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

§ 11 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin: stv. Stadtverwalter:

Regula Gysin Martin Hofer